

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 03. Juli 2019

Nr. 27

| Inhalt | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20.06.2019 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2019 | 542 |
| 25.06.2019 - 1. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle vom 21.06.2018 | 545 |
| 25.06.2019 - 5. Nachtrag zur Krippensatzung der Gemeinde Holle vom 18.06.2009 | 547 |
| 27.06.2019 - Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung - FF) | 548 |
| 01.07.2019 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen | 551 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 39.336.349 | | | 39.336.349 |
| ordentliche Aufwendungen | 40.270.623 | | | 40.270.623 |
| außerordentliche Erträge | 50.000 | | | 50.000 |
| außerordentliche Aufwendungen | | | | |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 38.386.300 | | | 38.386.300 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 37.038.800 | | | 37.038.800 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.862.500 | 960.000 | | 2.822.500 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.497.200 | | | 5.497.200 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.634.700 | | 860.000 | 2.774.700 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.369.500 | | | 2.369.500 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.634.700,- Euro um 860.000,- Euro vermindert und damit auf 2.774.700,- Euro neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

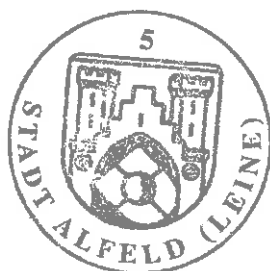
§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Alfeld (Leine), 20.06.2019

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Henrichsen



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die Genehmigungen sind mit folgenden Maßgaben versehen:

Die Genehmigung des in § 2 der Satzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen ergeht unter der Auflage, dass die jährliche Kreditaufnahme außerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen nicht die jährliche Tilgungsleistung überschreiten darf (Nettoneuverschuldung = Null).

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines unabwiesbaren Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von maximal 15.000.000 Euro aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits ist der Landkreis Hildesheim, Amt Kommunalaufsicht und Kreistagsbüro, unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 08.07.2019 bis 16.07.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Str. 33, Zimmer 12,
Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 01.07.2019

Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

1. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle vom 21.06.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle vom 21.06.2018 beschlossen:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Wohnsitzgemeinden aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt und hierfür eine monatliche Kostenpauschale leistet, deren Höhe sich nach den Gemeinsamen Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages in der jeweils geltenden Fassung, nach der Betreuungsform und der Betreuungszeit richtet.

2. § 8 (Gebühr) wird wie folgt geändert:

(1) Die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in einem Kindergarten der Gemeinde Holle ist in einem Umfang von 8 Stunden gebührenfrei. Für die darüber hinaus gehende Betreuungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 24,50 € für eine ½ Stunde und eine Gebühr von 49,00 € für 1 Stunde festgesetzt. Absatz 2, Staffelgruppen II und III gelten entsprechend.

(2) In den Ausnahmefällen, in denen ein Kind vor Vollendung seines dritten Lebensjahres in einen Kindergarten der Gemeinde Holle aufgenommen wird, ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt sich nach der folgenden Staffel:

| Staffelgruppe I Ohne Nachweis | Betreuungszeit einschl. Sonderöffnungen | Monatliche Gebühr |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------|
| I a | 5,0 Stunden | 105,00 € |
| I b | 5,5 Stunden | 129,50 € |
| I c | 6,0 Stunden | 154,00 € |
| I d | 6,5 Stunden | 178,50 € |
| I e | 7,0 Stunden | 203,00 € |
| I f | 7,5 Stunden | 227,50 € |
| I g | 8,0 Stunden | 252,00 € |
| I h | 8,5 Stunden | 276,50 € |
| ii | 9,0 Stunden | 301,00 € |
| Staffelgruppe II auf Antrag | Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85, 87 und 88 SGB XII | 0,00 € bis 301,00 € |
| Staffelgruppe III mit Nachweis | bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, | 0,00 € |

| | | |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| | Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, bei Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, bei Erhalt von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz | |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

(3) Die Einstufung in die Staffelgruppe II erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners, die Einstufung in die Staffelgruppe III mit Vorlage des entsprechenden Nachweises und gilt ab dem Monat der Antragstellung bzw. der Vorlage.

(4) Die Berechnung des Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgen nach den Vorschriften der §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII. Auch die übrigen Vorschriften des SGB XII, insbesondere §§ 20 und 36 SGB XII, finden Anwendung.

3. § 9 (Ergänzende Betreuungszeiten) wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zur Sonderöffnung ist grundsätzlich gültig bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).

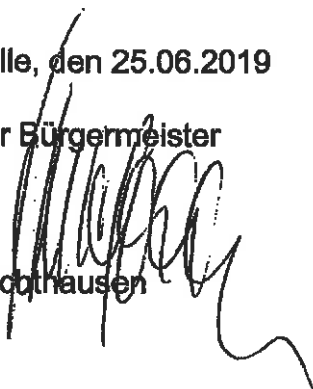
4. Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Holle, den 25.06.2019

Der Bürgermeister

Huchthausen



5. Nachtrag zur Krippensatzung der Gemeinde Holle vom 18.06.2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung für die Kinderkrippe in der Gemeinde Holle vom 18.06.2009 beschlossen:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Wohnsitzgemeinden aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt und hierfür eine monatliche Kostenpauschale leistet, deren Höhe sich nach den Gemeinsamen Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages in der jeweils geltenden Fassung, nach der Betreuungsform und der Betreuungszeit richtet.

2. § 5 Abs. 2 (Einkommensstaffel) wird wie folgt geändert:

| Staffelgruppe I Ohne Nachweis | Betreuungszeit einschl. Sonderöffnungen | Monatliche Gebühr |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| I a | 6,0 Stunden | 235,00 € |
| I b | 6,5 Stunden | 259,50 € |
| I c | 7,0 Stunden | 284,00 € |
| I d | 7,5 Stunden | 308,50 € |
| I e | 8,0 Stunden | 333,00 € |
| I f | 8,5 Stunden | 357,50 € |
| I g | 9,0 Stunden | 382,00 € |
| Staffelgruppe II auf Antrag | Einkommen innerhalb der Grenzen nach §§ 85, 87 und 88 SGB XII | 0,00 € bis 382,00 € |
| Staffelgruppe III mit Vorlage Nachweis | bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerber- leistungsgesetz, bei Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, bei Erhalt von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz | 0,00 € |

3. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Inkrafttreten

Der 5. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Holle, den 25.06.2019

Der Bürgermeister

Huchthausen

Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung – FF)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit gültigen Fassung - sowie §§ 32 und 33 des Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Stadtbrandmeister | 160,00 € |
| b) Stv. Stadtbrandmeister | 120,00 € |
| c) Ortsbrandmeister Elze | 100,00 € |
| d) Ortsbrandmeister Mehle | 80,00 € |
| e) die übrigen Ortsbrandmeister | je 60,00 € |
| f) die Stellvertreter der unter c) bis e) aufgeführten Ehrenbeamten jeweils die Hälfte der genannten Beträge. | |

Der Stv. Stadtbrandmeister übernimmt gleichzeitig die Funktion des Stadtausbilders.

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis f) genannten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|-----------------------------------------------|---------|
| a) Stadtsicherheitsbeauftragter | 15,00 € |
| b) Stadtatemschutzbeauftragter | 40,00 € |
| c) Stellv. Stadtatemschutzbeauftragter | 20,00 € |
| d) Stadtzeugwart | 34,50 € |
| e) Gerätewart der Ortsfeuerwehr (Grundbetrag) | 15,00 € |
| zzgl. je Fahrzeug bis 7,5t | 5,00 € |
| zzgl. je Fahrzeug ab 7,5t | 10,00 € |
| f) Stadtschriftwart | 15,00 € |
| g) Stadtjugendfeuerwehrwart | 30,00 € |
| h) Ortsjugendfeuerwehrwart | 35,00 € |
| i) Ortskinderfeuerwehrwart | 20,00 € |

Der Stadtschriftwart übernimmt gleichzeitig die administrative Pflege des Feuerwehrverwaltungsprogrammes.

(3) Werden von einer Person mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten dotierte Funktion, die Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion jeweils die halbe Entschädigung gezahlt.

- (4) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten, Schreibmaterial, Pauschalstundensatz, Telefon- und Portokosten und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung) abgegolten.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Ist eine Trägerin oder ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgebenden Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jede/n Ortsbrandmeister/in für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 der Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Wird eine Funktion nicht ordnungsgemäß wahrgenommen oder kommt ein Funktionsträger seiner Verpflichtung, die aus dieser Funktion entsteht, nicht nach, kann die Entschädigung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

§ 4

Verdienstaussfall und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigungen für Verdienstaussfall und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 NBrandSchG.
- (2) Der entstehende Verdienstaussfall wird bis zu einer Höhe von 26,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Die gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.
- (3) Unselbstständigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 2 ersetzt.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 2.

- (5) Der Verdienstausschlag nach den Abs. 2 bis 4 wird auch für Wegzeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegzeiten sind bei der Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstausschlag nicht gezahlt.
- (6) Die Stadt Elze ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.
Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (7) Der Ersatz der Aufwendungen nach Abs. 6 wird mit 10 € je angefangene Stunde für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreisen und Lehrgängen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes Elze (z.B. für Teilnahmen an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten, so fern nicht von anderer Stelle entsprechende Leistungen erbracht werden, nur im Einzelfall ersetzt. Vorrangig sind für die Fahrten Feuerwehrfahrzeuge (z.B. MTW) zu nutzen. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.
- (2) Teilnehmern an Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale oder der Berufsfeuerwehr Hildesheim und an Grundausbildungslehrgängen erhalten eine Teilnahmeentschädigung (Verzehrgehalt) in Höhe von 1€ je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.
- (3) Für die Teilnahme an genehmigten Aus- und Fortbildungslehrgängen (z.B. an der NABK in Celle), die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssten, erhält der Teilnehmer eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 50 €/Werktag, wenn dieser hierfür einen Teil seines Erholungsurlaubes in Anspruch nimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.12.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.05.2014 außer Kraft.

Elze, den 27.06.2019



Bürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Giesen unterhält in der Ortschaft Giesen zwei Kindertagesstätten entsprechend der Benutzungssatzung. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Giesen Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Kindertagesstätten.

§ 2

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten verpflichtet.

(2) Die nach dem Gebührentarif zu entrichtende Gebühr ist monatlich, spätestens am 05. eines Monats, im Voraus zu zahlen.

(3) Bei wiederholter Mahnung oder bei einem Gebührenrückstand von 2 Monaten kann die Betreuung der Kinder abgelehnt werden.

§ 3

(1) Die Gebühr für Kinder vor der Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt 6,5 % des anrechenbaren Monatseinkommens der Zahlungspflichtigen, kaufmännisch auf volle 5 € gerundet. Die niedrigste Gebühr beträgt 45 €, die höchste festzusetzende Gebühr beträgt 300 €. Für Kinder, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte ihren 1. Wohnsitz nicht in der Gemeinde Giesen haben, werden grundsätzlich nicht betreut. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen doch notwendig sein, wird die höhere Gebühr der beiden Orte erhoben.

(2) Für das Mittagessen wird eine gesonderte Gebühr von 58 € pro Monat erhoben. In der Gebühr sind die Aufwendungen für Getränke in den Pausen enthalten.

(3) Die Einkommensberechnung zur Ermittlung der festzusetzenden Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Einkommensberechnungs-Modell. Die Nachweise zum Einkommen sind bis zum Beginn des Kindergartenjahres vollständig vom Zahlungspflichtigen zu erbringen. Bei teilweiser oder vollständiger Verweigerung der Angaben zum Einkommen bis zu diesem Termin oder darüber hinaus wird die nach dem Gebührentarif höchste Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühr wird zum Eintritt des Kindes in die Tagesstätte und jährlich zu Beginn des Kalenderjahres neu festgesetzt.

§ 4

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Betreuung der Kinder durch höhere Gewalt oder Infektionskrankheiten nicht vorgenommen werden kann.

(2) Bei Härtefällen infolge Krankheit des Kindes von mehr als 2 Monaten kann im Einzelfall auf Antrag eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

(3) Während der Ferienzeit ist die volle Gebühr zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein Kind nach Ablauf der Ferienzeit den Kindergarten verlässt.

(4) Bei der Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. – 15. des Monats ist die volle, in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats die Hälfte der Gebühr zu zahlen. Die Kosten der Verpflegung werden anteilig festgesetzt.

§ 5

(1) Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder die gleiche Kindertagesstätte im selben Kindergartenjahr und in der gleichen Betreuungsform, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr entsprechend dem Gebührentarif zu zahlen. Die Gebühr für das 2. Kind beträgt 70 % der vollen Gebühr, für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen aufgehoben.

Giesen, den 01.07.2019

gez.

(Lücke)
Bürgermeister

Einkommensberechnungsmodell zur Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten

1. Jahres-Bruttoeinkommen

Aus Erwerbstätigkeit incl. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen u. ä.

./ . Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € je Arbeitnehmer/Jahr

./ . erhöhte Werbungskosten, nachgewiesen durch Steuerbescheid

./ . Sozialversicherungsbeiträge, AN-Anteil

./ . Kinderfreibetrag in Höhe von 4.980,00 € je Kind/Jahr

./ . Unterkunftspauschale bei:

2 Fam.- Mitglieder = 395,00 € x 12

3 Fam.- Mitglieder = 480,00 € x 12

4 Fam.- Mitglieder = 540,00 € x 12

5 Fam.- Mitglieder = 585,00 € x 12

jedes weitere Fam.-Mitglied + 55,00 € x 12

2. Es sind zu berücksichtigen Einkommen aus

Rente

Arbeitslosengeld

Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld

Unterhaltsbeiträge

Kindergeld und -zuschlag

Wohngeld

Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und 5 – 7 Einkommenssteuergesetz

Negativ-Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

3. Summe Einkommen aus 1 plus 2 = anrechenbares Gesamteinkommen

Dividiert durch 12 =

Anrechenbares Monatseinkommen zur Ermittlung der Kindertagesstättengebühr